



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 211

21. Mai 2025

2030.13-I

Änderung der Beurteilungsbekanntmachung StMI

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 2. Mai 2025, Az. Z3-0371-1-35

1. Die Beurteilungsbekanntmachung StMI vom 8. September 2017 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 31. August 2023 (BayMBl. Nr. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift wird die Angabe „Bau und Verkehr“ durch die Angabe „Sport und Integration“ ersetzt.
 - 1.2 Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Angabe „13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354)“ wird durch die Angabe „23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619)“ ersetzt.
 - 1.2.2 Die Angabe „12. Juli 2017 (GVBl. S. 362)“ wird durch die Angabe „23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605)“ ersetzt.
 - 1.2.3 Die Angabe „22. Juli 2015 (FMBl. S. 143)“ wird durch die Angabe „17. September 2021 (BayMBl. Nr. 718, Nr. 728)“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.1 wird die Angabe „Bau und Verkehr“ durch die Angabe „Sport und Integration“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 1.2 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - 1.5 Die Überschrift der Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Beurteilung schwerbehinderter und gleichgestellter Beamter und Beamtinnen“.
 - 1.6 Nr. 1.3.1 wird wie folgt gefasst:

„1.3.1 ¹Bei der Beurteilung schwerbehinderter und gleichgestellter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Art. 21 Abs. 2 LfB und die Nrn. 9, 2.1.2 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien (BayInklR) zu beachten (Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr).
²Zu den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen im Sinne dieser Bekanntmachung gehören die schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und die diesen gleichgestellten behinderten Beamten und Beamtinnen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).“
 - 1.7 Nr. 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„1.3.2 Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen am Beurteilungsverfahren richtet sich nach § 178 Abs. 2, § 180 Abs. 3 und 6 SGB IX und den Nrn. 9.6, 2.1.2 BayInklR.“
 - 1.8 Nr. 1.5.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen – auch innerhalb der Einzelmerkmale – dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.“
 - 1.9 In Nr. 1.5.2 Satz 1 wird nach der Angabe „bzw.“ und nach der Angabe „gebildet“ jeweils das Komma gestrichen.

- 1.10 Nr. 2.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. denen nach einem sonstigen Qualifikationserwerb für die nächsthöhere Qualifikationsebene im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,“.
- 1.10.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wird wie folgt gefasst:
„4. bei denen im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt wurde und denen ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,“.
- 1.10.3 Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 5 bis 7.
- 1.11 Nr. 2.3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die nach Nr. 2.3.1 zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen
1. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 1 nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
 2. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 2 und 3 nach Übertragung des Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene,
 3. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 4 nach Übertragung des Dienstpostens der nächsthöheren Qualifikationsebene,
 4. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 5 nach der Beförderung,
 5. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 6 nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums,
 6. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 7 nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts
- sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben.“
- 1.12 Nr. 2.3.3 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei denen nach dem Beurteilungsstichtag der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. der sonstige Qualifikationserwerb festgestellt wurde und denen ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,“.
- 1.12.2 Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„²Der Beurteilungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 mit dem jeweils genannten Zeitpunkt und umfasst jeweils sechs Monate zusammenhängende Dienstzeit. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 endet der Beurteilungszeitraum mit Ablauf von sechs Monaten zusammenhängender Dienstzeit nach Übertragung des Dienstpostens der nächsthöheren Qualifikationsebene, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 mit Ablauf von sechs Monaten zusammenhängender Dienstzeit nach dem jeweils genannten Zeitpunkt.“
- 1.13 In Nr. 2.4.1 Satz 1 wird die Angabe „(Nr. 2.4.6)“ durch die Angabe „(Nr. 2.4.5)“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 2.4.4.1 wird wie folgt gefasst:
„2.4.4.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) ist auf Folgendes einzugehen:
- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, soweit die Beurteilung auf ihnen gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-Beamtr).

- Begründung einer wesentlichen Verbesserung oder Verschlechterung des Gesamturteils im Vergleich zur Vorbeurteilung. Eine wesentliche Verbesserung oder Verschlechterung liegt bei einem Unterschied von mindestens zwei Punkten zur Vorbeurteilung vor. Von einer wesentlichen Verbesserung ist bei einer Beförderung im Beurteilungszeitraum auch bei einem Unterschied von einem Punkt zur Vorbeurteilung auszugehen.
- Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen.
- Eine wesentliche Verschlechterung im Gesamturteil oder Einzelmerkmal liegt nicht vor, wenn sich diese durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LfB, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Satz 3 bis 7 VV-Beamtr).
- In den Fällen, in denen eine Zwischenbeurteilung vorliegt, bedarf es einer nachvollziehbaren Darstellung, inwiefern diese Eingang in die periodische Beurteilung gefunden hat.
- Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3.3).“

1.15 Nr. 2.4.5 wird aufgehoben.

1.16 Nr. 2.4.6 wird Nr. 2.4.5.

1.17 In Nr. 2.5.1.1 Satz 1 und Nr. 2.5.1.2 wird jeweils nach der Angabe „für“ die Angabe „die“ eingefügt.

1.18 In Nr. 2.5.1.4 Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ das Komma gestrichen.

1.19 In Nr. 3.1.4 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 167 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

1.20 In Nr. 3.2.3 Satz 1 wird die Angabe „Abkürzung“ durch die Angabe „Verkürzung“ ersetzt.

1.21 In Nr. 3.3.1 Satz 1 wird die Angabe „zum“ durch die Angabe „beim“ ersetzt.

1.22 In Nr. 5.3 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2.4.6“ durch die Angabe „Nr. 2.4.5“ ersetzt.

1.23 Nr. 6.1.2 wird wie folgt geändert:

1.23.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit Qualifikation für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 und höher von dem Regierungsvizepräsidenten oder der Regierungsvizepräsidentin beurteilt, der oder die den Landrat oder die Landrätin entsprechend Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-Beamtr mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss.“

1.23.2 In Satz 2 wird die Angabe „Regierungspräsident“ durch die Angabe „Regierungsvizepräsident“ und die Angabe „Regierungspräsidentin“ durch die Angabe „Regierungsvizepräsidentin“ ersetzt.

1.23.3 In Satz 4 wird die Angabe „Regierungspräsidenten“ durch die Angabe „Regierungsvizepräsidenten“ und die Angabe „Regierungspräsidentin“ durch die Angabe „Regierungsvizepräsidentin“ ersetzt.

1.23.4 Satz 7 wird aufgehoben.

1.23.5 Satz 8 wird Satz 7, die Angabe „Regierungspräsidenten“ wird durch die Angabe „Regierungsvizepräsidenten“ und die Angabe „Regierungspräsidentin“ durch die Angabe „Regierungsvizepräsidentin“ ersetzt.

1.24 In Nr. 7.1 Satz 3 wird die Angabe „betroffenene“ durch die Angabe „betroffene“ ersetzt.

- 1.25 Nach Nr. 7.3 wird folgende Nr. 8 eingefügt:
- „8. Sonstige Sonderfälle**
- Ausnahmen von den Regelungen dieser Beurteilungsbekanntmachung können in Abstimmung mit dem Staatsministerium zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.“
- 1.26 Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden die Nrn. 9 bis 12.
- 1.27 Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. ²Abweichend davon sind die neu gefassten Anlagen 1 und 2 für die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der ersten und zweiten Qualifikationsebene ab 31. August 2025, für die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der dritten Qualifikationsebene ab 31. Oktober 2026 und für die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der vierten Qualifikationsebene ab 31. Dezember 2025 zu verwenden. ³Bis zu den in Satz 2 genannten Zeitpunkten sind die bisherigen Anlagen 1 und 2 in der am 31. März 2025 geltenden Fassung zu verwenden.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor

Anhang
(zu Nr. 1.27)

Anlage 1
(zu Nrn. 2, 4 und 5)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilungsbeitrag
- Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:
- Aktualisierte Periodische Beurteilung

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung/Gleichstellung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
– Quantität
– Qualität
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
– Organisationsfähigkeit
– lösungsorientierte Vorgehensweise
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe
– Einsatzbereitschaft
– Flexibilität
– Entscheidungsfreude
– Verantwortungsbereitschaft
– Führungspotential

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse
– mündliche Ausdrucksfähigkeit
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit
– Erkennen und Nutzen bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Gesamturteil²

Punktwert

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

.....

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung³

wird zuerkannt.

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung³

wird zuerkannt.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.⁴

ja nein⁵

2 Nur bei (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.
3 Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/ die Beamtin geeignet erscheint.
4 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters).
5 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

7. (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung⁶:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., **den**
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., **den**
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

⁶ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters). Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 2
(zu Nrn. 2.4.5 und 5.3 Satz 3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
(vereinfachte Dokumentation)

- Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung
 Beurteilungsbeitrag

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung/Gleichstellung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom

mit dem Gesamturteil Punkte wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Eignungsmerkmale

3.1 Verwendungseignung

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung²

- wird zuerkannt.

3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung²

- wird zuerkannt.

² Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.5 Satz 4). Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

Seite 3 der periodischen Beurteilung für

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.³

ja nein⁴

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

³ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

⁴ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 3
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.:

Einschätzung während der Probezeit

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung/Gleichstellung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis ; Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹

- ja nein²

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 4
(zu Nr. 3.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung/Gleichstellung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis; Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.²

- ja
- nein³

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

2 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

3 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 5
(zu Nrn. 9.2.2, 9.4 und 10.2.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

**Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und
Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung/Gleichstellung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹

ja nein²

2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe
liegen vor – verbale Begründung³:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).
2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).
3 Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.